

126.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 22, das Umlageverfahren bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen am 24. März 1896.

(Dekret Nr. 22, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 47 S. 737 flg.
Bericht Nr. 148, Berichte der II. Kammer.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 66 vom 19. März 1896.)

Das Königliche Dekret Nr. 22 entspricht Anträgen, deren erster am 7. Februar 1888 bei der Schlußberatung des Gesetzes vom 22. März 1888, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, von der zweiten Kammer gestellt und angenommen wurde mit dem Wortlaut: „Die Kammer wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen, von der Berufsgenossenschaft nach drei Jahren der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Bericht über die damit gemachten Erfahrungen behufs einer etwa nöthigen Abänderung des Umlageverfahrens einzufordern und der Ständeversammlung davon Mittheilung zu machen.“

Am 6. Februar 1892 ging diesem Antrag entsprechend das Königliche Dekret Nr. 39 bei der zweiten Kammer ein.

Die allgemeine Vorberatung über das Dekret Nr. 39 fand in der zweiten Kammer am 12. Februar 1892 statt und ward beschloffen, dasselbe in Schlußberatung zu nehmen und dazu Referenten bestellt, deren schriftlicher Bericht (Nr. 165) am 15. März 1892 erstattet wurde. Am 21. März 1892 nahm die zweite Kammer einstimmig den Antrag der Referenten an, dahingehend, „der Königlichen Staatsregierung für die Einbringung des Königlichen Dekrets Nr. 39 und die darin enthaltenen Ausführungen zu danken, der Beibehaltung des jetzigen Umlageverfahrens der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beizustimmen, aber daran die Bitte zu knüpfen, die Königliche Staatsregierung möchte je nach Ermessen dem nächsten oder übernächsten Landtage weitere Mittheilungen über die Wirkung des Umlageverfahrens machen.“

Am 29. März 1892 beziehentlich 1. April 1892 fand der gleichlautende Antrag der Referenten zum mündlichen Bericht über das Königliche Dekret Nr. 39 in der Sitzung der ersten Kammer am 1. April 1892 ebenfalls einstimmige Annahme und in der Ständischen Schrift (Nr. 41) vom 4. April 1892 dieser Beschluß verfassungsmäßige Erledigung.

Dem Königlichen Dekret Nr. 22 vom 10. Februar 1896 ist wie dem früheren ein ausführlicher Bericht des Vorstandes der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beigelegt, in welchem die Zahlen der Unfälle, Entschädigungen, Steuereinheiten und beziehentlich Betriebe tabellarisch verzeichnet sind.

Die Deckungsmittel der Berufsgenossenschaft werden bekanntlich nach dem Gesetz vom 22. März 1888 nicht nach gezahlten Löhnen wie bei anderen Berufsgenossenschaften des Landes, sondern nach Maßgabe der Zahl der Grundsteuereinheiten erhoben. Gegenüber